

Art. 1 § 17 StadtErnG Abweisung des Enteignungsantrages

StadtErnG - Stadterneuerungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

§ 17.

Der Enteignungsantrag ist abzuweisen, wenn der Eigentümer den Verpflichtungen des § 15 Abs. 1 entsprochen hat oder das Grundstück für öffentliche Zwecke benötigt wird.

In Kraft seit 29.05.1974 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at